

Entgelt: Was gehört zur Bemessungsgrundlage (Art. 24 Abs. 1 MWSTG)?

Bemessungsgrundlage der Steuer ist das tatsächlich empfangene Entgelt, d. h. der tatsächliche Vermögenszugang beim Leistungserbringer. Entgelt ist ein Vermögenswert, den der Empfänger oder an seiner Stelle eine Drittperson für den Erhalt einer Leistung im mehrwertsteuerlichen Sinn (Art. 3 Bst. f MWSTG) übergibt. Zum Entgelt gehört auch der Ersatz aller Kosten, die dem Leistungserbringer infolge der Leistung entstanden sind (selbst wenn diese gesondert in Rechnung gestellt werden).

Kosten für die Leistungserbringung und somit Teil des Entgelts sind beispielsweise:

- Lieferkosten (Frachtkosten, Zölle oder LSVA) und Kosten für den Transport von Gütern zum Leistungsempfänger;
- Auslagen für Reisen (Verpflegung, Unterkunft usw.), selbst wenn diese im Ausland angefallen sind;
- Verpackungskosten und Kleinmengenzuschlag;
- Provisionen aller Art, die der Leistungserbringer einem Dritten ausrichtet und als Kostenfaktor auf seinen Kunden überwälzt;
- Mahngebühren und vereinbarte Teilzahlungszuschläge, Vertragszinsen oder sonstige Zuschläge;
- Trinkgelder, sofern sie dem Leistungserbringer und nicht dem Personal zustehen.

Ebenfalls zur Bemessungsgrundlage gehören (und dürfen nicht vom Entgelt abgezogen werden):

- Kreditkartenkommissionen, Gebühren/Kommissionen von Zahlungsdienstleistern und dergleichen (Art. 46 MWSTV);
- Erlittene Einbussen bei der Umwandlung von WIR-Geld in die gesetzliche Währung.

(MWST-Infos 07, Steuerbemessung und Steuersätze, Ziff. 1.1: Praxispräzisierungen)

Inland im Sinne der MWST

Nur Leistungen, welche im Inland erbracht werden, unterliegen der Inlandsteuer. Unter dem Inland ist das schweizerische Staatsgebiet (die Schweiz; Art. 3 Bst. a MWSTG), zu dem noch Folgendes hinzukommt:

- + Fürstentum Liechtenstein;
- + deutsche Gemeinde Büsingen (Art. 3 Bst. a MWSTG);
- + in den Talschaften Samnaun und Sappuoir ist das MWSTG nur in Bezug auf Dienstleistungen anwendbar (Art. 4 Abs. 1 MWSTG);
- der schweizerische Sektor des Flughafens EuroAirport Basel-Mülhausen;
- Ab 01.01.2020: Campione d'Italia = italienisches Zollgebiet, also EU-Zollgebiet.

Immobilien: Wert des Bodens

Der Anteil des Entgelts, der bei der Veräusserung eines unbeweglichen Gegenstandes auf den Wert des Bodens entfällt, wird nicht in die Bemessungsgrundlage einbezogen (Art. 24 Abs. 6 Bst. c MWSTG). Das Entgelt für den Verkauf des Bodens unterliegt somit nicht der Steuer. Der Wert des Bodens versteht sich als roherschlossenes Land (z.B. das Erstellen von Zu- und Ableitungen, Zufahrtswegen bis und ab Parzellengrenze; die Landvermessung, Parzellierungskosten und die Kosten für die Vermarchung).

Verwendet die steuerpflichtige Person den Boden nicht für von der Steuer ausgenommene Zwecke, ist sie in Bezug auf die Aufwendungen für die Roherschliessung - wie beispielsweise auch für den Totalabbruch oder die Bodensanierung - im Rahmen ihrer unternehmerischen Tätigkeit zum Vorsteuerabzug berechtigt. Abbruchkosten und Vorsteuerabzug: die relevante Rechtsprechung des Bundesgerichts wird in einem nächsten MWST-Aktuell vorgestellt.

Diese MWST-Aktuell ist allgemeiner Natur. Sie stellt keine Rechtsberatung dar. Die Rechtsgrundlagen oder Informationen der EStV sind diejenigen, die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des MWST-Aktuell gültig sind. Bulle / La Tour-de-Trême – September 2023